



23. Juni 2009

Gemeinderat Uznach
8730 Uznach

050 **Gemeinde Uznach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Schubiger-Areal**

- Gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Uznach ist das Gebiet der Seidenweberei der GI C-Zone zugeteilt. Mit dem Teilzonenplan wird die Kernzone A im nördlichen Bereich arrondiert. Der südliche Teil wird der Kernzone C zugeteilt. Gleichzeitig wird die östliche Abgrenzung zur öBA der Altersheimliegenschaft bereinigt und der Zufahrtsbereich der KC-Zone zugeordnet.
- Das Gebiet liegt zentrumsnah und ist öV-mässig sehr gut erschlossen. Für die geplanten Nutzungen (Wohnen/ev. Kleingewerbe) ist es somit bestens geeignet.
- Das Ensemble der ehemaligen Seidenweberei Schubiger und Cie. gehört zum Kernbestand der hochwertigen Zeugnisse der st. gallischen Industriekultur. Der Seidenhof Ass. 369 ist gemäss Inventarisierung der schützenswerten Industriebauten ein Schutzobjekt. Die Unterschutzstellung erfolgte mittels einer Schutzvereinbarung gemäss Art. 98 Baugesetz zwischen Gemeinde und Eigentümer mit Datum vom 17. Dezember 2008.
- Gemäss der Naturgefahrenkarte liegt der südliche Teil in einem Bereich mittlerer und geringer Gefährdung bezüglich Hochwasser. Im Baubewilligungsverfahren sind Objektschutzmassnahmen zu prüfen und umzusetzen.
- Nicht auszuschliessen ist die Existenz von Lehmentnahmegruben im südlichen Teil des Gebietes. Aus diesen Gründen ist die Kantonsarchäologie im Fall von Baumassnahmen mindestens 14 Tage im Voraus zu informieren, damit die Arbeiten archäologisch überwacht werden können.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen/Ergänzungen sind umgesetzt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Kantonsarchäologie ist im Fall von Baumassnahmen mindestens 14 Tage im Voraus zu informieren.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation